

Auszug aus dem Zuwanderungs- und Integrationskonzept II des Freistaates Sachsen¹

Vorbemerkung

Zuwanderung und Integration gut gestalten – Zusammenhalt leben.

Das ist die Leitidee des fortgeschriebenen Zuwanderungs- und Integrationskonzepts für den Freistaat Sachsen (ZIK II), welches am 24. April 2018 von der Sächsischen Staatsregierung verabschiedet wurde. Hierbei wird an das Vorgängerkonzept aus dem Jahre 2012 angeknüpft. Das ZIK II entstand unter breiter Öffentlichkeitsbeteiligung und berücksichtigt aktuelle Entwicklungen, Chancen und Aufgaben. Dazu gehört insbesondere die humanitäre Verantwortung und Solidarität für Flüchtlinge.

Das Konzept enthält in 12 Handlungsfeldern Ziele und Maßnahmen, um die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in unsere Gesellschaft noch stärker zu unterstützen, damit Sachsen für alle Menschen eine gute Heimat ist. Beim Fortschreibungsprozess haben der »Beirat für Migration und Integration« und eine Interministerielle Arbeitsgruppe mitgewirkt. In das breit angelegte Beteiligungsverfahren waren Zuwanderungs- und Integrationsakteure sowie die interessierte Öffentlichkeit einbezogen.²

Auszug, Seite 55 - 57

Die Sächsische Staatsregierung setzt sich im Bereich der schulischen Bildung für die Herstellung von Chancengerechtigkeit ein. Dieses Vorhaben beruht auf der Grundlage des Sächsischen Schulgesetzes und des sächsischen Konzeptes zur Integration von Migranten vom 01.08.2000 und soll für jede Schülerin und für jeden Schüler den bestmöglichen Schul- und Berufsabschluss ermöglichen.

Maßnahmen für die Erreichung der Ziele in diesem Bereich (Auswahl):

- Bildungssprache und sprachliche Bildung systematisch entwickeln als Aufgabe jedes Unterrichtsfaches durch den Einsatz der Niveaubeschreibungen Deutsch als Zweitsprache für die Primarstufe, Sekundarstufe I und II (unter anderem durch Sicherstellung des Unterrichtsfaches Deutsch als Zweitsprache [DaZ]).
- Zwei- und Mehrsprachigkeit als Bildungsressource fördern (zum Beispiel im Rahmen der Ganztagsangebote und des herkunftssprachlichen Unterrichts).
- Ausbildungskapazitäten für DaZ-Lehrende an den lehramtsausbildenden Universitäten sichern und ausbauen.
- Schulen mit Vorbereitungsklassen unterstützen (zum Beispiel durch spezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote).
- Bei Bedarf individuelle Lernförderung für einen bestmöglichen Schulerfolg vermitteln (zum Beispiel durch Förderung ehrenamtlicher Bildungspatenschaften).
- Die Rolle der Betreuungslehrerin beziehungsweise des Betreuungslehrers als Berater, Mentor und Integrationsbegleiter im schulischen Integrationsprozess stärken und den Einsatz der schulartübergreifenden Koordinatorinnen und Koordinatoren/Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Migration und Integration in der Schulaufsicht weiterführen.
- Schulsozialarbeit weiterhin entsprechend den örtlichen (inklusive interkulturellen) Bedarfen unterstützen, verbunden mit Maßnahmen zu einer geeigneten schulpsychologischen Betreuung.
- Partizipation von Eltern als Teil der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft stärken (zum Beispiel durch mehrsprachige Elterninformationen über das Schul- und Bildungssystem, den Einbezug von Sprachmittlung, die Mitwirkung in Elternräten sowie die Öffnung und Gründung von Elternnetzwerken).

¹ <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/31175> [aufgerufen am 07.11.2018]

² <http://www.willkommen.sachsen.de/24463.htm> [aufgerufen am 07.11.2018]

- Stipendien für neuzugewanderte motivierte junge Menschen mit Migrationshintergrund (zum Beispiel das START-Stipendium) ausbauen.
- Den professionellen Umgang mit sprachlicher, kultureller und sozialer Heterogenität und Vielfalt stärken (zum Beispiel durch Schaffung eines integrationsfördernden Klimas an Schulen und Förderung der Elternzusammenarbeit und Kooperation mit außerschulischen Partnern).
- Kinder und Jugendliche mit stark unterbrochenen Bildungsbiografien oder ohne Schulbesuch unterstützen (zum Beispiel durch die Erarbeitung von neuen Lösungswegen zur Fortführung der Bildungslaufbahn unter Nutzung der Möglichkeiten des ersten und zweiten Bildungsweges und deren mittelfristige Etablierung im Regelsystem sowie den Ausbau der Kooperation zwischen Betreuungslehrerin beziehungsweise Betreuungslehrer und Berufsberaterin beziehungsweise Berufsberater der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter).
- Individuelle Übergänge kultursensibel gestalten und Anschlüsse sichern.
- Gleichmäßige Verteilung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an Schulen sicherstellen.
- Kindern und Jugendlichen, welche verpflichtet sind, länger als drei Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, wird der Zugang zu Bildung ermöglicht (vergleiche EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU).

Auszüge aus Verwaltungsvorschriften und Verordnungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus – schulartübergreifend

**Auszug aus dem
Sächsischen Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung
vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes
vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist**

**1. Teil
Allgemeine Vorschriften**

**1. Abschnitt
Erziehungs- und Bildungsauftrag, Geltungsbereich**

**§ 1
Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule**

(8) Die Schule fördert Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch zusätzliche Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülern unterrichtet werden und aktiv am gemeinsamen Schulalltag teilnehmen.

**2. Teil
Schulträgerschaft**

**§ 25
Schulbezirk und Einzugsbereich**

(6) Zur Förderung der Integration kann die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Eltern im Benehmen mit den betroffenen Schulträgern und Trägern der Schülerbeförderung den Ort der schulischen Integration für Schüler festlegen, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist.

**4. Teil
Schulverhältnis**

**§ 34
Wahl des Bildungsweges**

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die näheren Einzelheiten zur Beratung der Eltern,
2. das Verfahren und die Inhalte der Leistungserhebung nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 3,
3. das Ersetzen des Fachs Deutsch durch das Fach Sorbisch an sorbischen Schulen sowie
4. die Anerkennung der im Herkunftsland erbrachten Leistungen und das Ersetzen des Fachs Deutsch durch die jeweilige Herkunftssprache für Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, zu regeln.

Das vollständige Schulgesetz finden Sie unter
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192-Saechsisches-Schulgesetz>.

**Auszug aus der
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über Lehrpläne und Stundentafeln für Grundschulen,
Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien (Sekundarstufe I),
Abendoberschulen, Abendgymnasien und Kollegs
(jeweils Vorkurs und Einführungsphase) und allgemeinbildende Schulen
im sorbischen Siedlungsgebiet im Freistaat Sachsen
(VwV Stundentafeln) vom 20. Juni 2018 (MBI.SMK S. 347)**

**I.
Geltungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Erteilung des Unterrichts an allen Grundschulen, Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien (Sekundarstufe I), Abendoberschulen, Abendgymnasien und Kollegs (jeweils Vorkurs und Einführungsphase) in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen sowie an allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft im sorbischen Siedlungsgebiet im Freistaat Sachsen.

**IX.
Deutsch als Zweitsprache**

Die Stundentafel für das Fach Deutsch als Zweitsprache umfasst für die Grundschulen 15 Wochenstunden, für die Oberschulen 25 Wochenstunden und für Kollegs 32 Wochenstunden je gebildeter Vorbereitungsklasse oder -gruppe. Der begleitende Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache (3. Etappe) umfasst in den in Ziffer I genannten Schulen mindestens 2 Wochenstunden und höchstens 4 Wochenstunden je gebildeter Gruppe.

**X.
Abkürzungen der Fächernamen**

Zur Abkürzung der Namen der in den Grundschulen, Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungsweges unterrichteten Fächer, Lernbereiche an der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Arbeitsgemeinschaften und der sonstigen in der Stundentafel verwendeten Begriffe sind die in der Anlage 7 beigefügten Bezeichnungen zu verwenden.

Aus Anlage 7 (zu Ziffer X)

**Abkürzungen der Fächer, Lernbereiche an der Schule mit dem
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der sonstigen in den Stundentafeln
verwendeten Begriffe (Grundschule, Oberschule, Förderschule, Gymnasium
und Schulen des zweiten Bildungsweges)**

Fach, Lernbereich oder Begriff	Einheitliche Abkürzungen für alle Schularten
...	
Deutsch als Zweitsprache	DaZ
Herkunftssprache	HU

Die vollständige Verwaltungsvorschrift finden Sie unter
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17744-VwV-Stundentafeln>.

**Auszug aus der
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Bedarfsberechnung für die Unterrichtsversorgung, die Unterrichtsorganisation
und zum Ablauf des Schuljahres 2018/2019 (VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2018/2019)
vom 23. Mai 2018 (MBI.SMK S. 191), die durch die Verwaltungsvorschrift
vom 12. September 2018 (MBI.SMK S. 551)
geändert worden ist**

**A.
Regelungen zur Bedarfsberechnung für die Unterrichtsversorgung
und die Unterrichtsorganisation**

**II.
Bedarfsberechnung, Personalzuweisung, Kapitalisierung**

6. Über den gemäß Nummer 4 und 5 ermittelten Umfang an Lehrerwochenstunden hinaus werden zugewiesen:
 - b) 0,4 Lehrerwochenstunden für jeden Schüler, der im Rahmen der dritten Etappe der Sächsischen Konzeption zur Integration von Migranten vom 1. August 2000 (MBI. SMK S. 149), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl.SDr. S. S 409), in eine Regelklasse oder in einen Kurs integriert ist, ...
8. Soweit im Rahmen der Umsetzung der ersten und zweiten Etappe der Sächsischen Konzeption zur Integration von Migranten die Bildung von Vorbereitungsgruppen mit weniger als 10 Schülern unvermeidlich ist, entscheidet das Landesamt für Schule und Bildung über die Zuweisung der notwendigen Lehrerwochenstunden.

**III.
Schul- und Unterrichtsorganisation, Klassen, Kurs- und Gruppenbildung**

3. Förderung der Integration
 - a) Vorbereitungsklassen und -gruppen sollen wohnortnah eingerichtet werden.
 - b) An Schulen mit Vorbereitungsklassen oder -gruppen ist die Integration der Schüler dieser Klassen oder Gruppen in die Regelklassen bei der Klassenbildung zu berücksichtigen.
 - c) Die Niveaubeschreibung Deutsch als Zweitsprache wird mit der Halbjahresinformation und den Zeugnissen ausgehändigt.

**C.
Regelungen zum Ablauf und zur Durchführung des Schuljahres
an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und
Schulen des zweiten Bildungsweges**

**VI.
Feststellungsprüfungen und Prüfungen in der Herkunftssprache**

1. Oberschulen und Abendoberschulen
 - a) Schüler, die gemäß § 36 Absatz 2 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen vom 11. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 277, 365), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 233) geändert worden ist, die Prüfung im Fach Englisch durch eine Prüfung in der Herkunftssprache ersetzen möchten, stellen bis zum 28. September 2018 den Antrag bei der Schule.
 - b) Bis zum 19. Oktober 2019 entscheidet der Prüfungsausschuss der Schule über den Antrag und teilt die Entscheidung den Eltern oder dem volljährigen Schüler mit.
 - c) Die Prüfungen in der Herkunftssprache finden jeweils an dem Tag statt, der in der Ziffer III Nummer 2 Buchstaben b und c für das Fach Englisch festgelegt ist.
 - d) Bis zum 21. Juni 2019 werden den Eltern oder den volljährigen Schülern die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben.

2. Gymnasien und Kollegs

- a) Schüler, die eine schriftliche Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache gemäß § 17 Absatz 10 Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung ablegen möchten, stellen den Antrag bis zum 28. September 2018 beim Schulleiter. Ebenfalls bis zum 28. September 2018 stellen Schüler am Kolleg, die eine schriftliche Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache gemäß § 7a Absatz 1 Nummer 2 der Abendgymnasien- und Kollegverordnung ablegen möchten, den Antrag beim Schulleiter.
- b) Bis zum 19. Oktober 2018 entscheidet der Schulleiter über den Antrag und teilt die Entscheidung den Eltern oder den volljährigen Schülern mit.
- c) Die Feststellungsprüfung findet an dem Tag statt, der in Ziffer III Nummer 2 Buchstabe b für das Fach Englisch festgelegt ist.
- d) Bis zum 15. Juni 2019 wird den Eltern oder den volljährigen Schülern das Prüfungsergebnis bekanntgegeben.

D. Regelungen zum Ablauf und zur Durchführung des Schuljahres an berufsbildenden Schulen

III. Prüfungszeiträume und -termine

- 5.c) Feststellungsprüfungen am Beruflichen Gymnasium/Prüfung in der Herkunftssprache an der Fachoberschule

Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache vor der Aufnahme in das Berufliche Gymnasium	15. Mai 2019
Prüfung in der Herkunftssprache in der Klassenstufe 12 der Fachoberschule	20. Mai 2019

Die vollständige Verwaltungsvorschrift finden Sie unter <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17729-VwV-Bedarf-und-Schuljahresablauf-2018-2019>.

Auszug aus der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte (Sächsische Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung - SächsLKAZVO) vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 387)

§ 4 Anrechnungen

(2) 2. Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich für jede eingerichtete Vorbereitungsklasse um zwei Anrechnungsstunden für die Aufgaben der Betreuungslehrer.

Die vollständige Verordnung finden Sie unter <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17345-Saechsische-Lehrkraefte-Arbeitszeitverordnung>.

**Auszug aus der
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Überlassung von Lernmitteln
(Sächsische Lernmittelverordnung – SächsLernmitVO)
vom 19. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 371)**

**§ 1
Lernmittelfreiheit**

(1) Von der Lernmittelfreiheit umfasst sind

5. ein- und zweisprachige Wörterbücher, fremdsprachige Grammatiken und Nachschlagewerke, ...

Die vollständige Verordnung finden Sie unter

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17333-Saechsische-Lernmittelverordnung>.

**Auszug aus der
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die Bildung von Klassen, Kursen, Gruppen
(Sächsische Klassenbildungsverordnung – SächsKlassBVO)
vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 384)**

**§ 3
Klassenobergrenze zur Förderung der Integration**

Die Klassenobergrenze für Vorbereitungsklassen oder -gruppen für Schüler mit Migrationshintergrund ergibt sich aus Abschnitt 2 der Anlage.

Auszug aus der Anlage zu § 3

Abschnitt 2

Schulart	Organisationsform, Klasse, Gruppe	Obergrenze
Grundschule, Oberschule	Erste und Zweite Etappe der Vorbereitungsklasse	23
	Sächsische Konzeption zur Integration von Migranten Vorbereitungsguppe	12
Berufsschulen	Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten im Berufsvorbereitungsjahr	22

Die vollständige Verordnung finden Sie unter

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17344-Saechsische-Klassenbildungsverordnung>.

**Auszug aus der
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die Schulnetzplanung im Freistaat Sachsen
(Sächsische Schulnetzplanungsverordnung - SächsSchulnetzVO)
vom 10. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 395)**

**Abschnitt 1
§ 5 Bedarfsprognose**

(4) Der Planungsrichtwert an den öffentlichen Schulen beträgt 25 Schüler je Klasse, soweit in der Anlage nichts Abweichendes bestimmt ist.

Auszug aus der Anlage zu § 5 Absatz 4)

Schulart, Förderschultyp	Klasse, Klassenstufe, Kurs	Planungsrichtwert
Grundschule, Oberschule	Vorbereitungsklasse (erste und zweite Etappe der sächsischen Konzeption zur Integration von Migranten)	20

Die vollständige Verordnung finden Sie unter

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17346-Saechsische-Schulnetzplanungsverordnung>.

**Auszug aus der
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Gestaltung von Zeugnissen und Halbjahresinformationen an
allgemeinbildenden Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges
(Verwaltungsvorschrift Zeugnisformulare – VwV Zeugnis) vom 9. April 2010
(MBI.SMK S. 182), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 9. Juni 2016
(MBI.SMK S. 176) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift
vom 11. Dezember 2017 (SächsABI.SDr. S. S 409)**

**IX.
Formvorschriften**

1) Gestaltung

b) Allgemeine Fächerreihenfolge

Besteht bei den Fächern „Ev./Kath. Religion/Ethik¹“, „Kunst/Musik¹“ und „Geschichte/Geographie¹“ eine Wahlmöglichkeit, wird nur das belegte Fach ausgewiesen. Die Benotung der Fächer „Deutsch als Zweitsprache“, „Sorbisch als Muttersprache“ und „Sorbisch als Zweitsprache“ wird unterhalb des Faches „Deutsch“ ausgewiesen; die übrigen Fächer verschieben sich in der linken Spalte entsprechend nach unten. Wird eine Pflichtfremdsprache durch herkunftssprachlichen Unterricht ersetzt, wird die Benotung der jeweiligen Sprache des Herkunftslandes als 1. oder 2. Pflichtfremdsprache eingetragen.

2) Noteneintragung

Die Eintragung der Noten erfolgt in Ziffern. Nicht zu unterrichtende Fächer werden auf dem Zeugnisformular mit einem Gedankenstrich „–“ ausgewiesen. Dies gilt auch für die Fächer im Rahmen der schrittweisen Integration von Schülern mit Migrationshintergrund, für die eine verbale Einschätzung unter „Bemerkungen“ aufgenommen wird. Fällt der Unterricht in einem zu erteilenden Fach aus, wird dies mit dem Hinweis „nicht erteilt“ kenntlich gemacht. Unterrichtete Fächer, die nicht benotet werden, erhalten den Hinweis „teilgenommen“. Wird gemäß § 25 Abs. 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen – SOFS) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), die zuletzt durch Verordnung vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 735) geändert worden ist, auf eine Benotung verzichtet, wird dies durch die Eintragung „keine Benotung“ ausgewiesen. Liegt für einzelne Fächer eine Befreiung vor und ist eine Benotung nicht möglich, wird „befreit“ eingetragen.

Die vollständige Verwaltungsvorschrift finden Sie unter
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/11357-Verwaltungsvorschrift-Zeugnisformulare>.

Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise als deutsche Schulabschlüsse:
<http://www.schule.sachsen.de/3683.htm>

Auszüge aus Verordnungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus – schulartspezifisch

Grundschule

**Auszug aus der
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über Grundschulen im Freistaat Sachsen
(Schulordnung Grundschulen - SOGS) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312),
die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253)
geändert worden ist**

**Abschnitt 2
Schuleingangsphase und Schulwechsel**

**§ 3
Anmeldung**

(6) Für Kinder, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, wird auf Wunsch der Eltern eine besondere Bildungsberatung angeboten.

(7) Die Eltern melden die Kinder an. Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder ein entsprechender Nachweis über die Identität des Kindes vorzulegen. Folgende Daten werden verarbeitet:

...

11. Erklärung der Eltern zur Zwei- oder Mehrsprachigkeit des Kindes, falls die Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist

**§ 6
Bildungsberatung**

(5) Für Kinder, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, wird eine besondere Bildungsberatung durchgeführt, die auch durch die Schulaufsichtsbehörde vorgenommen werden kann.

**Abschnitt 3
Unterrichtsorganisation**

**§ 9
Klassen- und Gruppenbildung**

(2) Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist und deren Kenntnisse der deutschen Sprache für eine Teilnahme am Regelunterricht nicht ausreichen, sollen eine Vorbereitungs-klasse oder Vorbereitungsgruppe besuchen oder zusätzlichen Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache erhalten. Dabei können höchstens zwei aufeinanderfolgende Klassenstufen zusammengefasst werden.

Abschnitt 4 Unterricht

§ 13

Pflichtunterricht, zusätzliche schulische Veranstaltungen

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme an zusätzlichen schulischen Veranstaltungen ist freiwillig. Für Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, kann die Schulaufsichtsbehörde an ausgewählten Schulen herkunftssprachlichen Unterricht anbieten.

(3) Besucht der Schüler eine Arbeitsgemeinschaft, herkunftssprachlichen Unterricht oder Angebote des Intensiven Sprachenlernens, ist er in der Regel verpflichtet, mindestens für ein Schulhalbjahr daran teilzunehmen.

Abschnitt 5

Ermittlung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

§ 24

Bildungsempfehlung

(3) Für Schüler der Vorbereitungsklassen oder Vorbereitungsgruppen wird eine Bildungsempfehlung nach Absatz 1 mit der Maßgabe erteilt, dass diese unter Berücksichtigung der im Herkunftsland erbrachten Leistungen, des Lern- und Arbeitsverhaltens sowie der sprachlichen Fähigkeiten in der deutschen Sprache durch den Betreuungslehrer erteilt wird. An die Stelle der Noten gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Sächsischen Schulgesetzes treten die Noten des von den Eltern vorzulegenden letzten Zeugnisses aus dem Herkunftsland. Die Note im Fach Deutsch wird durch die Note in der jeweiligen Muttersprache ersetzt. Wurde das Fach Sachunterricht im Herkunftsland nicht unterrichtet, tritt an dessen Stelle ein vergleichbares Fach mit gesellschaftswissenschaftlichem oder naturwissenschaftlichem Bezug.

§ 25

Versetzungsbestimmungen

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wie längere Erkrankung, Wechsel an eine andere Grundschule oder festgestellter Teilleistungsschwäche können Schüler, die nach Absatz 1 nicht zu versetzen wären, versetzt werden, wenn sie aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Gesamtentwicklung den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe gewachsen sein werden. Gleiches gilt für Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf und für Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist. Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig.

Die vollständige Schulordnung finden Sie unter <http://www.schule.sachsen.de/1748.htm>.

Förderschule

**Auszug aus der
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen - SOFS)
vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung
vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 258) geändert worden ist**

**Abschnitt 2
Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs, Schuleingangsphase,
Wechsel der Schule und der Schulart**

**§ 14
Anmeldung und Aufnahme**

(1) ... Soweit das Kind bislang noch keine Schule besucht hat, ist bei der Anmeldung die Geburtsurkunde oder ein entsprechender Nachweis zur Identität des Kindes vorzulegen. Folgende Daten werden verarbeitet:

...

11. Erklärung der Eltern zur Zwei- oder Mehrsprachigkeit des Kindes, falls die Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist

**§ 14b
Bildungsberatung**

(3) Für Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, wird eine besondere Bildungsberatung durchgeführt, die auch durch die Schulaufsichtsbehörde vorgenommen werden kann.

**Abschnitt 3
Unterrichtsorganisation**

**§ 18
Klassen- und Gruppenbildung**

(2) Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist und deren Kenntnisse der deutschen Sprache für eine Teilnahme am Regelunterricht nicht ausreichen, können zusätzlich Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache erhalten. Dabei können höchstens zwei aufeinanderfolgende Klassenstufen zusammengefasst werden.

**Abschnitt 4
Unterricht**

**§ 22
Pflicht- und Wahlbereich**

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme an zusätzlichen schulischen Veranstaltungen ist freiwillig. Für Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, kann die Schulaufsichtsbehörde an ausgewählten Schulen herkunftssprachlichen Unterricht anbieten.

(4) Besucht der Schüler eine Arbeitsgemeinschaft, herkunftssprachlichen Unterricht oder Angebote des Intensiven Sprachenlernens, ist er in der Regel verpflichtet, mindestens für ein Schulhalbjahr daran teilzunehmen.

**Abschnitt 6
Versetzung, Wiederholung, Verlängerung der Schulbesuchsdauer**

**§ 30
Versetzungsbestimmungen und freiwillige Wiederholung**

(1) In der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und in den Klassen für Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen in anderen Förderschultypen werden diejenigen Schüler in die nächsthöhere

Klassenstufe versetzt, die mit ihren Leistungen den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen haben. Abweichend von Satz 1 kann eine Versetzung auch vorgenommen werden:

...

5. bei Schülern, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist.

Die vollständige Schulordnung finden Sie unter <http://www.schule.sachsen.de/1748.htm>.

**Auszug aus der
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über Ober- und Abendoberschulen im Freistaat Sachsen
(Schulordnung Ober- und Abendoberschulen - SOOSA) vom 11. Juli 2011
(SächsGVBl. S. 277, 365), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung
vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 223) geändert worden ist**

**Abschnitt 2
Aufnahme und Schulwechsel**

**§ 5
Anmeldung**

(4) Bei der Anmeldung werden folgende Daten verarbeitet:

...

11. Erklärung der Eltern zur Zwei- oder Mehrsprachigkeit des Schülers, falls die Herkunftssprache des Schülers nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist

**§ 7
Bildungsberatung**

(2) Bildungsberatung erfolgt zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten des Schülers. Anlassbezogen wird zu Fragen der Schullaufbahn, dem voraussichtlich zu besuchenden Bildungsgang, der beruflichen Orientierung und zu den Bildungsmöglichkeiten entsprechend der Fähigkeiten und Neigungen des Einzelnen beraten. Dazu können der Beratungslehrer oder der Betreuungslehrer und weitere Lehrer hinzugezogen werden. Die im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung stattfindende Beratung hat das Ziel, langfristig eine berufliche Orientierung auszuprägen. Die Berufs- und Studienorientierung dient insbesondere der individuellen Vorbereitung des Schülers auf den späteren Eintritt in die Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, wird eine besondere Bildungsberatung durchgeführt, die auch durch die Schulaufsichtsbehörde vorgenommen werden kann.

**Abschnitt 3
Unterrichtsorganisation**

**§ 13
Klassen- und Gruppenbildung**

(3) Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist und deren Kenntnisse der deutschen Sprache für eine Teilnahme am Regelunterricht nicht ausreichen, sollen eine Vorbereitungs-klasse oder Vorbereitungsgruppe besuchen oder zusätzlichen Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache erhalten. Dabei können höchstens 3 Klassenstufen zusammengefasst werden.

**Abschnitt 4
Unterricht**

**§ 17
Pflichtbereich**

(1) Der Unterricht für die Klassenstufen 5 bis 10 ist in den Pflichtfächern für alle Schüler verbindlich. Für Schüler, deren Herkunftssprache nicht die deutsche oder die unterrichtete erste oder zweite Fremdsprache ist, kann die Schulaufsichtsbehörde den Unterricht im Fach zweite Fremdsprache durch Unterricht in der Herkunftssprache ersetzen.

(2) Für Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, kann die Schulaufsichtsbehörde an ausgewählten Schulen herkunftssprachlichen Unterricht anbieten.

Abschnitt 6
Versetzung, Wiederholung

§ 28
Versetzungsbestimmungen

(4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sollen Schüler, die nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu versetzen wären, versetzt werden, wenn sie aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Gesamtentwicklung den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe voraussichtlich gewachsen sein werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

1. längerer Erkrankung und
2. Schülern, deren Herkunftssprache nicht Deutsch oder die unterrichtete erste oder zweite Fremdsprache ist, die aber mindestens in einem der Fächer Deutsch, Englisch oder zweite Fremdsprache die Note „ausreichend“ oder besser erzielt haben.

Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig.

Abschnitt 7
Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses

§ 36
Schriftliche Prüfung

(2) Stellt für Prüfungsteilnehmer, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, die Prüfung im Fach Englisch eine besondere Härte dar, soll der Prüfungsausschuss die Prüfung im Fach Englisch durch eine Prüfung in der Herkunftssprache ersetzen. Die Ersetzung ist nur zulässig, wenn die Schulaufsichtsbehörde über geeignete Prüfer verfügt. Es besteht kein Anspruch auf das Ablegen einer Prüfung in der Herkunftssprache. Die Prüfung erfolgt ohne praktischen Teil.

(6) Die Arbeitszeit beträgt für die schriftlichen Prüfungen

1. im Fach Deutsch 240 Minuten,
2. im Fach Mathematik 240 Minuten,
3. im Fach Englisch für den schriftlichen Teil oder in der Herkunftssprache 180 Minuten,
4. im Fach Physik, Chemie oder Biologie 150 Minuten und
5. im Fach Sorbisch 240 Minuten.

§ 38
Bewertung der Prüfungsleistungen

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten in der Herkunftssprache werden durch einen von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Prüfer bewertet.

§ 39
Feststellung der Endnote

(3) Im Fall des § 36 Absatz 2 wird die Endnote im Fach Englisch aus der Jahresnote im Fach Englisch und der Prüfungsnote in der Herkunftssprache zu gleichen Teilen gebildet. Über die Endnote entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Prüfung in der Herkunftssprache, die Jahresnote im Fach Englisch und eine Erläuterung der Notenbildung sind im Zeugnis zu vermerken.

Abschnitt 8
**Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und
des qualifizierenden Hauptschulabschlusses**

§ 47
Schriftliche Prüfungen

(4) Die Arbeitszeit beträgt für die schriftlichen Prüfungen

1. im Fach Deutsch 180 Minuten,
2. im Fach Mathematik 180 Minuten,
3. im Fach Englisch für den schriftlichen Teil oder in der Herkunftssprache 90 Minuten und
4. im Fach Sorbisch 180 Minuten.

§ 50 Feststellung der Endnote

(3) Im Fall des § 36 Absatz 2 wird die Endnote im Fach Englisch zu zwei Dritteln aus der Jahresnote im Fach Englisch und zu einem Drittel aus der Prüfungsnote in der Herkunftssprache gebildet. Über die Endnote entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Prüfungsnote in der Herkunftssprache, die Jahresnote im Fach Englisch und eine Erläuterung der Notenbildung sind im Zeugnis zu vermerken.

Die vollständige Schulordnung finden Sie unter <http://www.schule.sachsen.de/1748.htm>.

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfung (VwV Abschlussprüfung) vom 20. August 2018 (MBI.SMK S. 432)

I. Allgemeine Festlegungen

3. Zugelassene Hilfsmittel

In allen Prüfungen ist ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung in gedruckter Form zugelassen. An sorbischen Schulen und Schulen mit sorbischen Angeboten ist zusätzlich in allen Prüfungen ein Wörterbuch der sorbischen Rechtschreibung in gedruckter Form zugelassen. Teilnehmer, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, können in der Abschlussprüfung darüber hinaus ein zweisprachiges Wörterbuch Deutsch-Herkunftssprache/Herkunftssprache-Deutsch in gedruckter Form verwenden.

II. Schriftliche Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses

2. Fach Englisch

d) Prüfung in der Herkunftssprache gemäß § 36 Absatz 2 der Schulordnung Ober- und Abend-
oberschulen

aa) Struktur der Prüfung

Die Prüfung gemäß § 36 Absatz 2 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen besteht aus drei Teilen:

Teil 1: Nachweis des Leseverstehens,
Teil 2: Verfügbarkeit sprachlicher Mittel,
Teil 3: Schriftliche Textproduktion.
Die Aufgabenstellungen erfolgen in der Herkunftssprache.

bb) Prüfungsinhalte

Die Teile 1 bis 3 enthalten Aufgaben, die

- das Erfassen herkunftssprachlicher Texte und die Entnahme konkreter Informationen,
 - die Beherrschung eines angemessenen Wortschatzes (Ausdrucksweise, stilistische Besonderheiten, Angemessenheit im Sprachgebrauch) sowie entsprechender grammatischer Strukturen und Orthografie,
 - das adressaten- und situationsgerechte Verfassen von herkunftssprachlichen Texten (berichtend, erzählend, beschreibend, argumentieren, wertend) mit drei Themen zur Auswahl
- erfordern.

Textgrundlagen können sein:

- kontinuierliche oder nichtkontinuierliche Sachtexte,
- kürzere, in sich geschlossene literarische Texte oder Ausschnitte aus literarischen Texten,
- mehrere kurze Texte.

Sprachenspezifische Abweichungen sind möglich.

cc) Erlaubte Hilfsmittel

Erlaubte Hilfsmittel sind:

- Wörterbuch Deutsch-Herkunftssprache/Herkunftssprache-Deutsch in gedruckter Form,
- einsprachiges Wörterbuch der Herkunftssprache in gedruckter Form,
- Nachschlagewerk zur Grammatik in gedruckter Form.

III.

Schriftliche Prüfungen zum Erwerb des Realschulabschlusses

2. Fach Englisch

d) Prüfung in der Herkunftssprache gemäß § 36 Absatz 2 der Schulordnung Ober- und Abend-
oberschulen

aa) Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus drei Teilen:

- Teil 1: Nachweis des Leseverstehens,
- Teil 2: Verfügbarkeit sprachlicher Mittel,
- Teil 3: Schriftliche Textproduktion.

Die Aufgabenstellungen erfolgen in der Herkunftssprache.

bb) Prüfungsinhalte

Die Teile 1 bis 3 enthalten Aufgaben, die

- das Erfassen herkunftssprachlicher Texte und die Entnahme konkreter Informationen,
- die Beherrschung eines angemessenen Wortschatzes hinsichtlich Ausdrucksweise, stilistische Besonderheiten und Angemessenheit im Sprachgebrauch sowie entsprechender grammatischer Strukturen und Orthografie,
- das adressaten- und situationsgerechte Verfassen von herkunftssprachlichen Texten in berichtender, erzählender, beschreibender, argumentierender und wertender Weise mit drei Themen zur Auswahl

erfordern.

Textgrundlagen können sein:

- kontinuierliche oder nichtkontinuierliche Sachtexte,
- kürzere, in sich geschlossene literarische Texte oder Ausschnitte aus literarischen Texten,
- mehrere kurze Texte.

Sprachenspezifische Abweichungen sind möglich.

cc) Erlaubte Hilfsmittel

Erlaubte Hilfsmittel sind:

- Wörterbuch Deutsch-Herkunftssprache/Herkunftssprache-Deutsch in gedruckter Form,
- einsprachiges Wörterbuch der Herkunftssprache in gedruckter Form,
- Nachschlagewerk zur Grammatik in gedruckter Form.

Die vollständige Verwaltungsvorschrift finden Sie unter
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17821-VwV-Abschlusspruefung>.

**Auszug aus der
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über allgemeinbildende Gymnasien und die Abiturprüfung im Freistaat Sachsen
(Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung - SOGYA) vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348),
die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240)
geändert worden ist**

**Abschnitt 2
Aufnahme und Schulwechsel**

**§ 3
Anmeldung und Aufnahme**

(5) Bei der Anmeldung der Schüler werden folgende Daten verarbeitet:

...

11. eine Erklärung der Eltern zur Zwei- oder Mehrsprachigkeit des Schülers, falls dessen Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist

**§ 8
Aufnahmeregelungen**

(3) Schüler, die eine Vorbereitungsklasse oder Vorbereitungsgruppe gemäß § 13 Absatz 3 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen vom 11. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 277, 365), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 233) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, besucht haben, können in ein Gymnasium wechseln, wenn sie im Herkunftsland bereits eine dem Gymnasium gleichwertige Schule besucht haben oder der Betreuungslehrer auf Antrag der Eltern den Besuch des Gymnasiums unter Berücksichtigung der Leistungen aus dem Herkunftsland und des bisher in der Oberschule gezeigten Lern- und Arbeitsverhaltens empfiehlt. Über den Wechsel entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

**Abschnitt 3
Beratung, individuelle Förderung, Berufs- und Studienorientierung**

**§ 12
Bildungsberatung**

(5) Für Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, wird eine besondere Bildungsberatung durchgeführt, die auch durch die Schulaufsichtsbehörde vorgenommen werden kann.

**Abschnitt 4
Unterrichtsorganisation**

**§ 14
Klassen- und Gruppenbildung**

(4) Das Fach Deutsch als Zweitsprache kann in klassenübergreifenden Gruppen unterrichtet werden. Dabei können höchstens 3 Klassenstufen zusammengefasst werden.

**§ 17
Fremdsprachenangebot, Wahl der Fremdsprachen und Profile**

(4) Wird in der Klassenstufe 5 keine zweite Fremdsprache unterrichtet, wählen die Eltern bis zum Ende der Klassenstufe 5 nach Beratung aus dem Sprachenangebot der Schule eine zweite Fremdsprache, die ab der Klassenstufe 6 unterrichtet wird. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung von Unterricht in einer bestimmten Fremdsprache besteht nicht. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine zweite Fremdsprache die Anzahl der an der Schule verfügbaren Plätze, werden nach erneuter Beratung der Eltern die Plätze zunächst in den Härtefällen und sodann im Losverfahren vergeben. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn

1. die gewählte Fremdsprache in einem Land oder Landesteil Amtssprache ist, in dem der Schüler sich mindestens für 6 Monate aufgehalten hat,
2. keine der nicht gewählten Fremdsprachen von dem Schüler voraussichtlich bis zum Ende der Klassenstufe 10 fortgeführt werden kann,
3. die gewählte Fremdsprache für einen Schüler die Herkunftssprache ist oder
4. bei einem Schüler, der die Fremdsprache Latein gewählt hat, eine Hörschädigung vorliegt, die eine Verständigung in der Lautsprache einer neuen Fremdsprache erschwert oder unmöglich macht.

(7) Für Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, kann die Schulaufsichtsbehörde an ausgewählten Schulen zusätzlich herkunftssprachlichen Unterricht anbieten.

(8) Schüler, die in die Klassenstufe 6 des Gymnasiums wechseln und deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, belegen die zweite Fremdsprache. Schüler, die in die Klassenstufe 7 des Gymnasiums ohne Nachweis der durchgehenden Belegung einer zweiten Fremdsprache ab der Klassenstufe 6 wechseln und deren Herkunftssprache nicht die an der bisherigen Schule unterrichtete erste oder zweite Fremdsprache ist, belegen die zweite Fremdsprache und lernen diese nach. Bei der Bewertung der Leistungen ist auf sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens Rücksicht zu nehmen und der individuelle Lernfortschritt zu beachten. In der Halbjahresinformation und im Jahreszeugnis der Klassenstufen 6 und 7 wird für die zweite Fremdsprache keine Fachnote erteilt.

(9) Für Schüler, deren Herkunftssprache nicht Deutsch oder die unterrichtete erste oder zweite Fremdsprache ist und für die die Belegung einer zweiten Fremdsprache eine besondere Härte darstellen würde, kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern oder des volljährigen Schülers den Unterricht im Fach zweite Fremdsprache bis zur Klassenstufe 10 durch Unterricht in der Herkunftssprache ersetzen. Hinsichtlich der Versetzungsbestimmungen für den Unterricht in der Herkunftssprache gilt § 31 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e entsprechend.

(10) Schüler ohne Nachweis der durchgehenden Belegung einer zweiten Fremdsprache,

1. deren Herkunftssprache nicht Deutsch und nicht die an der bisherigen Schule unterrichtete erste oder zweite Fremdsprache ist,
2. für die der Unterricht in der Herkunftssprache nach Absatz 9 nicht angeboten werden kann,
3. für die die Belegung einer zweiten Fremdsprache eine besondere Härte darstellen würde und
4. die in die Klassenstufe 8, 9 oder 10 des Gymnasiums wechseln,

können auf Antrag der Eltern oder des volljährigen Schülers bis zum Abschluss der Klassenstufe 10 eine schriftliche Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache ablegen, wenn die Schulaufsichtsbehörde über geeignete Prüfer verfügt. Der Antrag ist beim Schulleiter zu stellen. Ein Anspruch auf das Ablegen einer schriftlichen Feststellungsprüfung besteht nicht. Die Feststellungsprüfung ersetzt den Unterricht in der zweiten Fremdsprache. Die Note der Feststellungsprüfung tritt an die Stelle der Jahresnote der zweiten Fremdsprache in der Klassenstufe 10.

§ 17a

Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache

(1) Die Termine für die Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache werden jährlich landeseinheitlich von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmt. Ein Schüler, der aus wichtigem Grund an der Teilnahme verhindert ist, kann die Feststellungsprüfung zu einem späteren, von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Termin nachholen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Schulleiter.

(2) Die Dauer der Feststellungsprüfung beträgt 180 Minuten. Die Aufgabenstellungen erfolgen in der Herkunftssprache. Überprüft wird die Sprachkompetenz in der Herkunftssprache. Die Bewertung erfolgt durch einen von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Prüfer. Sie richtet sich nach dem für die Realschulabschlussprüfung geltenden Anforderungen. Das Ergebnis der Feststellungsprüfung wird in einer ganzen Note gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 ausgedrückt. Sofern die Feststellungsprüfung mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wurde, kann sie einmal wiederholt werden.

(3) Benutzt ein Schüler bei der Feststellungsprüfung ein unerlaubtes Hilfsmittel oder versucht er auf andere Weise zu täuschen, ist die Feststellungsprüfung vom Schulleiter für nicht bestanden zu erklären.

Abschnitt 6
Versetzung, Wiederholung

§ 31
Versetzungsbestimmungen

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Schüler, die nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu versetzen wären, versetzt werden, wenn sie aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Gesamtentwicklung den Anforderungen der nächsthöheren Klassen- oder Jahrgangsstufe voraussichtlich gewachsen sein werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

1. längerer Erkrankung und
2. Schülern, deren Herkunftssprache nicht Deutsch oder die unterrichtete erste oder zweite Fremdsprache ist, die aber in mindestens einem der Fächer Deutsch, Englisch oder zweite Fremdsprache die Note „ausreichend“ oder besser erzielt haben.

Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig.

Abschnitt 8
Fächer der gymnasialen Oberstufe

§ 40
Grundkursfächer

(4) Für Schüler, deren Herkunftssprache nicht Deutsch oder die unterrichtete erste oder zweite Fremdsprache ist und die als Ersatz für die zweite Fremdsprache Unterricht in der Herkunftssprache bis zur Klassenstufe 10 gemäß § 17 Absatz 9 erhalten oder die Feststellungsprüfung gemäß § 17 Absatz 10 abgelegt und keine zweite Fremdsprache in der Klassenstufe 10 belegt haben, entfällt die Belegungspflicht für das Grundkursfach weitere fortgeführte Fremdsprache.

Die vollständige Schulordnung finden Sie unter <http://www.schule.sachsen.de/1748.htm>.

Auszug aus der
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur besonderen Leistungsfeststellung in Klassenstufe 10 am Gymnasium
im Schuljahr 2018/19 vom 14. Februar 2018 (MBI.SMK S. 50)

II.
Fächerspezifische Hinweise

1. Alle Fächer

Teilnehmer, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, können zusätzlich in allen Fächern ein zweisprachiges nichtelektronisches Wörterbuch (Deutsch-Herkunftssprache/Herkunftssprache-Deutsch) verwenden.

Die vollständige Verwaltungsvorschrift finden Sie unter <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17581-VwV-BEL-2018-2019>.

**Auszug aus der
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung und die
Ergänzungsprüfungen 2019 an allgemeinbildenden Gymnasien,
Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen
(VwV Abiturprüfung 2019) vom 8. Juni 2017 (MBI.SMK S. 166),
enthalten in der Verwaltungsvorschrift
vom 11. Dezember 2017
(SächsABI.SDr. S. 409)**

4. Zugelassene Hilfsmittel

Handelt es sich bei den Hilfsmitteln um Wörterbücher, sind jeweils nichtelektronische und elektronische Wörterbücher zugelassen, sofern sie geschlossene Systeme ohne Möglichkeit der Speichererweiterung sind. Eventuell vorhandene Speicher müssen gesperrt oder gelöscht werden. Internetfähige Hilfsmittel sind ausgeschlossen.

In den schriftlichen Abiturprüfungen sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

a) In allen Prüfungsfächern:

- Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung
- Prüfungsteilnehmer mit Migrationshintergrund, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, können zusätzlich ein zweisprachiges Wörterbuch (Deutsch-Herkunftssprache/Herkunftssprache-Deutsch) verwenden.

Die vollständige Verwaltungsvorschrift finden Sie unter <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17307-VwV-Abiturpruefung-2019>.

Abendgymnasium und Kolleg

**Auszug aus der
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die Ausbildung und die Abiturprüfung an Abendgymnasien und Kollegs
im Freistaat Sachsen (Abendgymnasien- und Kollegverordnung – AGyKoVO)
vom 8. September 2008 (SächsGVBl. S. 555, 599), die zuletzt durch Artikel 2
der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist**

**Abschnitt 1
Allgemeines**

**§ 2
Aufbau und Besuchsdauer**

(1) Die Ausbildung an Abendgymnasien und Kollegs gliedert sich in den einjährigen Vorkurs, die einjährige Einführungsphase sowie die zweijährige Kursphase mit den Jahrgangsstufen 11 und 12. Bewerber am Kolleg, deren Herkunftssprache nicht die deutsche Sprache ist und deren Kenntnisse der deutschen Sprache für eine Teilnahme am Regelunterricht nicht ausreichen, sollen eine Vorbereitungsphase besuchen.

**§ 7a
Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache und Anerkennung der Herkunftssprache**

(1) Schüler gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2, deren Herkunftssprache nicht die deutsche Sprache und nicht die unterrichtete erste oder zweite Fremdsprache ist und für die die Belegung einer neu beginnenden Fremdsprache eine besondere Härte darstellt, können auf Antrag an den Schulleiter bis zum Abschluss der Einführungsphase,

1. die Herkunftssprache als zweite Fremdsprache anerkennen lassen oder
2. eine schriftliche Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache ablegen.

Die Anerkennung nach Satz 1 Nummer 1 setzt den Nachweis eines dem Realschulabschluss vergleichbaren Schulabschlusses voraus. Die Entscheidung nach Satz 1 Nummer 1 trifft der Schulleiter.

(2) Voraussetzung für die Durchführung der Feststellungsprüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist, dass die Schulaufsichtsbehörde über geeignete Prüfer verfügt. Ein Rechtsanspruch auf das Ablegen der Feststellungsprüfung besteht nicht. Die Feststellungsprüfung ersetzt den Unterricht in der zweiten Fremdsprache. Die Note der Feststellungsprüfung tritt an die Stelle der Jahresnote der zweiten Fremdsprache am Ende des Vorkurses und am Ende der Einführungsphase.

(3) Die Termine für die Feststellungsprüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden jährlich landesweit von der obersten Schulaufsichtsbehörde vorgegeben. Ein Schüler, der aus wichtigem Grund an der Prüfungsteilnahme verhindert ist, kann die Feststellungsprüfung zu einem späteren von der obersten Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Termin nachholen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Schulleiter.

(4) Die Dauer der Feststellungsprüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 beträgt 180 Minuten. Die Aufgabenstellungen erfolgen in der Herkunftssprache. Überprüft wird die Sprachkompetenz in der Herkunftssprache. Die Bewertung erfolgt durch einen von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Prüfer. Sie richtet sich nach den für die Realschulabschlussprüfung geltenden Anforderungen. Das Ergebnis der Feststellungsprüfung wird in einer ganzen Note gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 der Schulordnung Gymnasien und Abiturprüfung ausgedrückt. Sofern die Feststellungsprüfung mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wurde, kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Feststellungsprüfung ist einmal möglich. Benutzt der Schüler bei der Feststellungsprüfung ein unerlaubtes Hilfsmittel oder versucht er auf andere Weise zu täuschen, ist die Feststellungsprüfung als nicht bestanden zu erklären.

**Abschnitt 2
Unterrichtsorganisation**

**§ 14a
Pflichtbereich und Wahlbereich**

(3) Für Schüler, die nach § 7a Absatz 1 Satz 1 einen Antrag auf Anerkennung der Herkunftssprache oder Ablegen der Feststellungsprüfung gestellt haben, kann die Belegung einer zweiten Fremdsprache entfallen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

Die vollständige Schulordnung finden Sie unter <http://www.schule.sachsen.de/1748.htm>.

Berufsschule

**Auszug aus der
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die Berufsschule im Freistaat Sachsen
(Schulordnung Berufsschule – BSO) vom 24. Juli 2018
(SächsGVBl. S. 531)**

**Teil 1
Allgemeines**

**§ 3
Berufsvorbereitung**

(1) Die Berufsvorbereitung umfasst

1. berufsvorbereitende Vollzeitschulen (Berufsvorbereitungsjahr),
2. Vorbereitungsklassen und
3. Klassen der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Maßnahmen der Einstiegsqualifizierung, die jeweils im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden.

**§ 4
Berufsvorbereitungsjahr**

(3) Das Berufsvorbereitungsjahr wird als einjährige oder als zweijährige Vollzeitschule geführt. Im zweijährigen Berufsvorbereitungsjahr werden die Ausbildungsinhalte des einjährigen Berufsvorbereitungsjahres in zwei Schuljahren vermittelt. In das zweijährige Berufsvorbereitungsjahr werden aufgenommen:

1. Schüler, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt und die Oberschule vor Beginn der Klassenstufe 9 verlassen haben,
2. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen,
3. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die zuvor die Oberschule besucht haben und bei denen zu erwarten ist, dass sie auf Grund der Art und des Umfangs der Behinderung das Lernziel gemäß Absatz 1 Satz 2 erreichen werden, oder
4. Schüler, die zwar eine Vorbereitungsklasse gemäß § 5 absolviert haben, bei denen auf Grund der unzureichenden Sprachkompetenz aber nicht zu erwarten ist, dass sie das Lernziel gemäß Absatz 1 Satz 2 nach Abschluss der einjährigen Vollzeitschule erreichen werden.

**§ 5
Vorbereitungsklassen**

Berufsschulpflichtige Schüler, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist und die wegen mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache nicht in der Lage sind, dem Unterricht zu folgen, werden in Vorbereitungsklassen unterrichtet. Sie erhalten Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache und werden auf der Grundlage einer beruflichen Orientierung auf die sprachlichen Anforderungen des Fachunterrichts vorbereitet.

**Teil 2
Anmeldung, Aufnahme und Schulwechsel**

**§ 11
Wechsel des Bildungsgangs**

Ein Schüler aus einer Vorbereitungsklasse kann während des laufenden Schuljahres in das einjährige Berufsvorbereitungsjahr wechseln, sofern sich seine Sprachkompetenz und seine Fähigkeit zur Kommunikation in der deutschen Sprache so verbessert haben, dass eine Teilnahme am Unterricht des Berufsvorbereitungsjahres möglich ist.

Teil 3
Organisationsformen des Unterrichts und Unterrichtsbetrieb

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 12
Betriebspraktikum in der Berufsvorbereitung und in der beruflichen Grundbildung

(1) Im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufsgrundbildungsjahres sowie während der Ausbildung in den Vorbereitungsklassen wird jeweils ein Betriebspraktikum durchgeführt. Es dient der Vertiefung und Erweiterung der im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und ist im Unterricht des berufsbezogenen Bereiches vor- und nachzubereiten. Die Gesamtdauer des Betriebspraktikums kann zeitlich aufgeteilt und jeweils in verschiedenen Praktikumsbetrieben absolviert werden.

§ 13
Klassen- und Gruppenbildung

(4) Der Unterricht im berufsübergreifenden Bereich, der Unterricht im Wahlbereich und der begleitende Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache kann sowohl klassen- als auch klassenstufenübergreifend erteilt werden. Der Unterricht im berufsbezogenen Bereich kann auch in Gruppen erteilt werden.

Die vollständige Schulordnung finden Sie unter <http://www.schule.sachsen.de/1748.htm>.

Auszug aus der
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über Lehrpläne und Stundentafeln für berufsbildende Schulen
(VwV Stundentafeln für berufsbildende Schulen) vom 27. Juni 2017
(MBI.SMK S. 186), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 11. Juli 2018
(MBI.SMK S. 327) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift
vom 11. Dezember 2017 (SächsABI.SDr. S. 409)

II.
Inhalt

A) Stundentafeln der Berufsschule

A.3 Vorbereitungsklasse mit berufspraktischen Aspekten

Aus Anlage (zu Ziffer II)

RST Berufsschule – Vorbereitungsklasse mit berufspraktischen Aspekten	A.3
--	------------

Unterricht	Gesamt- ausbildungs- stunden
Pflichtbereich	1200
Deutsch als Zweitsprache	960
Integration in einen Regelbildungsgang der berufsbildenden Schulen entsprechend der künftig vorgesehenen Ausbildung	240
Wahlbereich	80

Die vollständige Verwaltungsvorschrift finden Sie unter
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17348-VwV-Stundentafeln-berufsbildende-Schulen>.

**Auszug aus der
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die Fachoberschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachoberschule – FOSO)
vom 27. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 128), die zuletzt durch Artikel 38 der
Verordnung vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)
geändert worden ist**

**Teil 1
Allgemeine Vorschriften**

**§ 4
Studentafeln, Lehrpläne und Klassenbücher**

(3) Das Fach Deutsch als Zweitsprache kann in klassenübergreifenden Gruppen unterrichtet werden.

**Teil 2
Aufnahme und Schulwechsel**

**§ 6
Aufnahmevoraussetzungen**

(4) Bewerber, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, erfüllen die Aufnahmevoraussetzungen, wenn sie das Fach Englisch durch die Sprachkompetenz der Herkunftssprache auf dem Niveau des mittleren Bildungsabschlusses ersetzen und im Übrigen die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 2 vorliegen. Das Fach Englisch kann durch die Sprachkompetenz in der Herkunftssprache ersetzt werden, wenn dieses Unterrichtsfach im Herkunftsland nicht mindestens auf dem Niveau eines mittleren Schulabschlusses angeboten und unterrichtet worden ist.

**Teil 5
Abschlussprüfung**

**§ 28
Prüfung in der Herkunftssprache**

(1) Für Prüfungsteilnehmer, die gemäß § 6 Absatz 4 in die Fachoberschule aufgenommen worden sind, wird die Prüfung im Fach Englisch durch eine schriftliche Prüfung in der Herkunftssprache mit einer Bearbeitungsdauer von 180 Minuten ersetzt. Der mündliche Teil der Prüfung gemäß § 29 entfällt. § 30 findet keine Anwendung.

(2) Die Prüfungsleistung wird nach Maßgabe des für den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung geltenden Bewertungsmaßstabs für die Sprachkompetenz im Fach Englisch bewertet.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung in der Herkunftssprache durch zwei von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmte Korrektoren erfolgt gemeinschaftlich. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens ein Korrektor über die erforderliche Sprachkompetenz in der jeweiligen Herkunftssprache und mindestens ein Korrektor über eine Lehrerlaubnis oder Lehrbefähigung für das Fach Englisch verfügt. Können sich die beiden Korrektoren nicht auf eine Note einigen, bestimmt eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragte Lehrkraft die Note innerhalb der Bewertungen der beiden Korrektoren.

**§ 32
Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten**

(5) Wurde die Prüfung im Fach Englisch durch die Prüfung in der Herkunftssprache gemäß § 28 ersetzt, entspricht die Prüfungsnote der Zeugnisnote.

Teil 6
Besondere Vorschriften über die Abschlussprüfung für Schulfremde

§ 38
Prüfungsfächer

(2) Zusätzlich zu den Prüfungen gemäß Absatz 1 haben die Prüfungsteilnehmer jeweils eine mündliche Prüfung in den Fächern nach Satz 3 zu absolvieren. § 29 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Aufgaben aus

1. den Fächern der schriftlichen und praktischen Prüfung,
2. dem Fach Geschichte-Gemeinschaftskunde,
3. einem naturwissenschaftlichen Fach nach Wahl des Prüfungsteilnehmers aus der Gruppe Physik, Chemie oder Biologie, das nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Prüfung war, und
4. einem weiteren Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts der jeweiligen Fachrichtung.

Der Prüfungsausschuss kann auf die Durchführung der mündlichen Prüfung verzichten, sofern in der schriftlichen oder praktischen Prüfung in diesem Fach mindestens die Note „gut“ erreicht wurde. Die mündliche Prüfung im Fach Englisch bleibt davon ausgenommen. Wird die Prüfung im Fach Englisch durch die Prüfung in der Herkunftssprache ersetzt, entfällt die Prüfung im Fach Englisch gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 2 und § 29.

Die vollständige Schulordnung finden Sie unter <http://www.schule.sachsen.de/1748.htm>.

Berufliches Gymnasium

**Auszug aus der
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über Berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen
(Schulordnung Berufliche Gymnasien – BGYSO) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 10. November 1998 (SächsGVBl. 1999 S. 16, 130), die zuletzt
durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 531)
geändert worden ist**

**Erster Teil
Allgemeines**

**§ 3
Unterrichtsinhalte und Unterrichtsorganisation**

(2) Das Fach Deutsch als Zweitsprache kann in klassenübergreifenden Gruppen unterrichtet werden.

**Zweiter Teil
Aufnahmevoraussetzungen**

**§ 6
Aufnahmeverfahren**

(5) Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 4 Absatz 3 erfüllen, können die Voraussetzung für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife in der zweiten Fremdsprache durch die Teilnahme an einer Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache ersetzen. Die schriftliche Feststellungsprüfung wird vor der Aufnahmeentscheidung von dem jeweiligen Beruflichen Gymnasium durchgeführt und dauert 180 Minuten. Geprüft wird die Sprachkompetenz in der Herkunftssprache auf dem Niveau des Realschulabschlusses. Die Bewertung richtet sich nach dem für die Textproduktion in der zweiten Fremdsprache geltenden Bewertungsmaßstab. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung erfolgt durch zwei von der Schulaufsichtsbehörde ausgewählte Korrektoren gemeinschaftlich. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens ein Korrektor über die erforderliche Sprachkompetenz in der jeweiligen Herkunftssprache und mindestens ein Korrektor über die Lehrerlaubnis oder Lehrbefähigung für die jeweils zu ersetzende zweite Fremdsprache verfügt. Können sich beide Korrektoren nicht auf eine Note einigen, bestimmt eine vom Schulleiter des Beruflichen Gymnasiums beauftragte Lehrkraft die Note innerhalb der Bewertungen der beiden Korrektoren. Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit keiner schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet worden ist.

**Vierter Teil
Leistungsermittlung, Benotung, Zeugnisse**

**Dritter Abschnitt
Zeugnisse**

**§ 29
Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife**

(4) Haben sich Schüler gemäß § 6 Absatz 5 einer Feststellungsprüfung unterzogen, ist im Feld „Bemerkungen“ des Zeugnisses einzutragen, dass durch die Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache die Belegungsverpflichtung in der zweiten Fremdsprache ersetzt worden ist.

Die vollständige Schulordnung finden Sie unter <http://www.schule.sachsen.de/1748.htm>.

**Auszug aus der
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Vorbereitung auf die Abiturprüfungen 2019 an Beruflichen Gymnasien
im Freistaat Sachsen (VwV Vorbereitung Abiturprüfung BGy 2019)
vom 5. Juli 2017 (MBI.SMK S. 321), enthalten in der Verwaltungsvorschrift
vom 11. Dezember 2017 (SächsABI.SDr. S. S 409)**

**Abschnitt 1
Allgemeine Festlegungen**

**II.
Allgemeine Informationen**

3. Prüfungsteilnehmer, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, können zusätzlich in allen Prüfungsfächern ein zweisprachiges nichtelektronisches Wörterbuch Deutsch-Herkunftssprache/Herkunftssprache-Deutsch verwenden.

Die vollständige Verwaltungsvorschrift finden Sie unter <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17352-VwV-Vorbereitung-Abiturpruefung-BGy-2019>.

